

1842. Baulinien. Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. An das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement in Bern wird geschrieben:

Mit Zuschrift Nr. 4885/I vom 26. Juli 1900 haben Sie, veranlaßt durch Beschwerden der schweizerischen Nordostbahn, uns eingeladen, Ihnen unsere Ansicht betreffend die

Bedeutung der von den Gemeindebehörden festgesetzten Bau- und Niveaulinien für das Gebiet der Eisenbahnen darzulegen.

Wir gestatten uns, Ihnen beiliegend zwei Entschiede unserer Behörde in Sachen J. J. Landolt und F. Ulrichs Erben zu übermitteln, welchen Sie entnehmen wollen, daß nach unserer Ansicht den Bahnen prinzipiell keine Ausnahmestellung zukommt und daß dieselben daher die straßen- und baupolizeilichen Vorschriften solange zu respektieren haben, als nicht öffentliche Interessen die Anwendung von Art. 14 des Eisenbahngesetzes durch den Bundesrat erfordern.

II. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Bauten.